



## Inhaltsverzeichnis

|  |             |
|--|-------------|
| <b>Bekanntmachungen</b>  | Seite 1     |
| <br><b>Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 27.03.2013</b>   |             |
| <b><i>Beschluss Nr. 183/13</i></b><br>Beratung und Beschlussfassung:<br>Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung<br>des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim<br>(9. Änderungssatzung) vom 27.03.2013   | Seite 2     |
| <b><i>Beschluss Nr. 184/13</i></b><br>Beratung und Beschlussfassung:<br>Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von<br>Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und<br>Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim<br>(Erste Beitragsänderungssatzung) vom 27.03.2013 | Seite 3-5   |
| <b><i>Beschluss Nr. 185/13</i></b><br>Beratung und Beschlussfassung :<br>Konditionsanpassungen für Darlehen des Trink- und Abwasser-<br>verbandes Oderbruch-Barnim   | Seite 6     |
| <br><b>Impressum</b>   | <br>Seite 6 |

## Beschluss Nr. 183/13

### **Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (9. Änderungssatzung) vom 27.03.2013**

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) und des § 6 der Verbandssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 06.06.2012 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.03.2013 die folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verbandssatzung**

Die 6. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 29.12.2010), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 06.06.2012 wird wie folgt geändert:

**Die Anlage „Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung“ wird wie folgt neu gefasst:**

Anlage

#### **Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung**

| lfd.Nr. | Verbandsmitglied                       | Stimmen-<br>Zahl |
|---------|--|------------------|
| 1.      | Bad Freienwalde (Oder)                 | 120              |
| 2.      | Wriezen                                | 77               |
| 3.      | Beiersdorf-Freudenberg                 | 6                |
| 4.      | Bliesdorf für den OT Bliesdorf         | 7                |
| 5.      | Falkenberg                             | 23               |
| 6.      | Heckelberg-Brunow                      | 8                |
| 7.      | Höhenland                              | 11               |
| 8.      | Neulewin                               | 10               |
| 9.      | Oderaue                                | 17               |
| 10.     | Prötzel für den OT Sternebeck/Harnekop | 4                |
|         | gesamt                                 | <hr/> 283        |

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 28.03.2013

Uwe Siebert  
Verbandsvorsteher

**Beschluss Nr. 184/13****Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Erste Beitragsänderungssatzung) vom 27.03.2013**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), der § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2012 (GVBl. I Nr. 37) und § 6 der Verbandssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 06.06.2012 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.03.2013 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Erste Beitragsänderungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

## Änderung der Beitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Beitragssatzung) vom 08.12.2004, veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung (Regionalausgabe Oderland-Echo) vom 20.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 11 Kostenersatz“ wird ersetzt durch „§ 11 Kostenerstattung“

2. § 1 Abs.2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage ausschließlich der Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussbeiträge),

b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Kostenersatz),

c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, Hausanschlüsse, Hausanschluss-Vakuumschächte und Hauspumpwerke.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Anschlussbeitrag wird der Aufwand zur Herstellung der Grundstücksanschlüsse nicht einbezogen. Die Kostenerstattung für den ersten Grundstücksanschluss, weitere Grundstücksanschlüsse, Hausanschlüsse, Hausanschluss-Vakuumschächte und Hauspumpwerke bestimmt sich nach § 11 dieser Satzung.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 11 Kostenerstattung**

(1) Wird für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses durch den Kostenerstattungspflichtigen in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Grundstücksanschlusses nach Sperrung, Stilllegung oder nach endgültiger oder teilweiser Außerbetriebnahme auf sonstige Art sowie für Einzelschließungen von Grundstücken in bereits zentral erschlossenen Bereichen.

Aufwendungen für die Herstellung des Schmutzwassergrundstücksanschlusses im Rahmen einer Investitionsmaßnahme sind nach Einheitssätzen wie folgt zu erstatten:

- a) für den Grundstücksanschluss im Freigefälle von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 220 €/Meter,
- b) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem/oder Vakuumsystem von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 149 €/Meter,
- c) für den Hausanschluss im Drucksystem ab der Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk oder Vakuumschacht (Hausanschlussleitung) in Höhe von 54 €/Meter.

Jeder angefangene Meter gilt bei a) bis c) als voller Meter.

(2) Werden mehrere Grundstücke im Freigefälle über einen Revisionschacht oder im Druck- oder Vakuumsystem über ein Pumpwerk/Vakuumschacht entsorgt, werden die Grundstücksanschlusskosten auf die Grundstückseigentümer nach der Zahl der entsorgten Grundstücke aufgeteilt.“

5. Nach § 11 werden die §§ 11a, 11b, 11c und 11d angefügt:

#### **„§ 11a Entstehen der Ersatzansprüche**

(1) Kostenerstattungsansprüche entstehen mit der endgültigen Herstellung der Haus-/Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Diese gilt als beendet, wenn der Haus- bzw. Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

(2) Für den Kreis der Kostenerstattungspflichtigen gilt § 11c entsprechend.

#### **§ 11b Vorausleistungen auf die Kostenerstattung**

(1) Der Verband kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Kosten mit Beginn der Leistungsausführung anfordern und von den Pflichtigen gemäß § 11c erheben. Vorausleistungen werden vom Verband nicht verzinst.

(2) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.

### **§ 11c Kostenerstattungspflichtige**

(1) Schuldner des Kostenersatzes ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Verband sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel dem Verband nicht rechtzeitig angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattung.

### **§ 11d Festsetzung und Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbeitrag wird nach Entstehen der Kostenerstattungsschuld durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für die Vorausleistungen im Sinne des § 11b entsprechend.“

### **Artikel 2**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Freienwalde, den 28.03.2013

Uwe Siebert  
Verbandsvorsteher

### **Beschluss Nr. 185/13**

Konditionsanpassungen für Darlehen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim

Der Beschluss hat Bestand bis zum 31.12.2014.

#### **Impressum**

**Herausgeber:**    Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim  
                          Der Verbandsvorsteher

**Redaktion:**        Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim  
                          Frankfurter Str. Ausbau 14  
                          16259 Bad Freienwalde (Oder)  
**Tel:**                03344/ 3003-30            **Fax:**                03344/ 3003-50  
**E-Mail:**          [info@tavob.de](mailto:info@tavob.de)            **Internet:** [www.tavob.de](http://www.tavob.de)

#### **Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:**

Das Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim erscheint nach Bedarf. Es kann im Verwaltungsgebäude (Sekretariat) des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Frankfurter Str. Ausbau 14, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.tavob.de](http://www.tavob.de) zur Verfügung.